

Antrag des Redaktionsausschusses\* vom 2. Juni 2000

## **3704 b**

### **A. Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 10. März 1999,

*beschliesst:*

I. Es wird ein neues Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

§ 1. Öffentliche Ruhetage sind:

- a) Sonntage,
- b) Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag (26. Dezember).

Öffentliche  
Ruhetage  
1. Bezeichnung

Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

Die in Absatz 1 lit. b genannten öffentlichen Ruhetage werden im Sinne des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt.

§ 2. An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören.

2. Allgemeine  
Vorschrift

§ 3. An den hohen Feiertagen sind insbesondere untersagt:

- a) Schiessübungen,
- b) Umzüge und Demonstrationen,
- c) Schaustellungen,
- d) kommerzielle Ausstellungen,
- e) öffentliche Versammlungen nicht religiöser Natur,

3. Besondere  
Vorschriften für  
die hohen  
Feiertage

---

\* Der Redaktionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: Kurt Schreiber, Wädenswil (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: i. V. Evi Didierjean.

f) Sportveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Konzertveranstaltungen, Theatervorstellungen und Filmvorführungen; ausgenommen sind Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden.

Besondere Anlässe und Veranstaltungen, welche dem Charakter des hohen Feiertages nicht widersprechen, können durch die Gemeinde bewilligt werden.

Ladenöffnung  
1. an Werk-  
tagen

§ 4. Von Montag bis Samstag können die Läden der Detailhandelsbetriebe ohne zeitliche Beschränkung geöffnet sein.

2. an öffentli-  
chen Ruhetagen

§ 5. An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe geschlossen zu halten.

Vom Ladenschluss gemäss Absatz 1 ausgenommen sind Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs sowie Apotheken. Weitere Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt, die der Genehmigung des Kantonsrates bedarf.

An höchstens vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr, hohe Feiertage ausgenommen, wird den Läden das Offenhalten durch die Gemeinde bewilligt.

Vorbehalt  
weiterer Vor-  
schriften

§ 6. Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie weitere gesetzliche Bestimmungen über die Ruhe und Ordnung an öffentlichen Ruhetagen bleiben vorbehalten.

Vollzug

§ 7. Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeinden. Die Aufsicht steht der zuständigen Direktion des Regierungsrates zu.

Die Gemeinden dürfen die Öffnungszeiten der Läden im Einzelfall bei Missständen einschränken.

Straf-  
bestimmung

§ 8. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 40 000, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

§ 9. Das Markt- und Wandergewerbegesetz vom 18. Februar 1979 wird wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

Ausübungs-  
zeiten            § 23. An den hohen Feiertagen sind Märkte und die Ausübung von Wandergewerben untersagt.

An den übrigen öffentlichen Ruhetagen ist die Ausübung von Wandergewerben ausserhalb von bewilligten Märkten untersagt. Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt.

Die Gemeinden können die Ausübung von Wandergewerben im Umherziehen von Haus zu Haus an Werktagen zeitlich einschränken.

§ 10. Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel vom 14. März 1971 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

II. Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterstellt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

## **B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen**

1. Die Motion KR-Nr. 387/1997 betreffend Anpassung der Bestimmungen über die Sicherung der öffentlichen Ruhe an die heutigen Bedürfnisse wird als erledigt abgeschrieben.
2. Die Motion KR-Nr. 64/1998 betreffend Liberalisierung im Detailhandel wird als erledigt abgeschrieben.
3. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 247/1997 betreffend Liberalisierung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel (Ruhetagsgesetz) wird abgelehnt.
4. Folgende Einzelinitiativen werden nicht definitiv unterstützt:
  - a) Einzelinitiative Sabine Hofer-Buchmann betreffend Streichung von § 3 lit. b und d des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeiten im Detailhandel, KR-Nr. 141/1998
  - b) Einzelinitiative Peter Püntener betreffend Aufhebung des sogenannten Tanzverbots, KR-Nr. 192/1999
  - c) Einzelinitiative Andreas Hugli betreffend vollständig liberalisierter Ladenöffnungszeiten, KR-Nr. 193/1999.
5. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 2. Juni 2000

Im Namen des Redaktionsausschusses  
Der Präsident: Kurt Schreiber      Die Sekretärin: i. V. Evi Didierjean